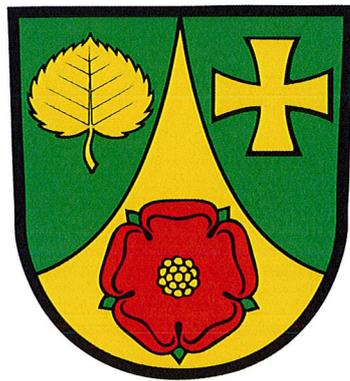


# **Politische Gemeinde Eschenbach SG**



## **Wasserreglement**

# Wasserreglement der Politischen Gemeinde Eschenbach SG

Stand: 10. Oktober 2012

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Eschenbach SG

erlässt

gestützt auf

- Art. 3 des Gemeindegesetzes<sup>1</sup>
- Art. 31 der Gemeindeordnung

als Wasserreglement<sup>2</sup>:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich **Art. 1**

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sowie die Finanzierung der Wasserversorgung fest.

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen

- a) der Wasserversorgung und den Kunden im Versorgungsgebiet;
- b) der Wasserversorgung und den Eigentümern von Bauten und Anlagen, die nur im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen.

Rechtsform **Art. 2**

Die Wasserversorgung ist ein Gemeindebetrieb mit Spezialfinanzierung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Aufgaben **Art. 3**

Die Wasserversorgung:

- a) versorgt Kunden im Gemeindegebiet mit Wasser;
- b) kann Wasser an Kunden ausserhalb des Gemeindegebietes liefern;
- c) plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen;
- d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften<sup>3</sup> zugewiesen werden.

---

<sup>1</sup> Gemeindegesetz vom 21. April 2009; sGS 151.2.

<sup>2</sup> Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

<sup>3</sup> Z.B. beim Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (SR 531.32).

Vollzug	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements und bestimmt die Wasserkommission der Wasserversorgung.</p> <p>Er kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Dritte beziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.</p>
Wasserkommission	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Der Wasserkommission obliegt die betriebliche Führung der Wasserversorgung nach Weisungen des Gemeinderates. Sie erfüllt alle Aufgaben, die ihr der Gemeinderat zugewiesen hat.</p> <p>Sie ist im Rahmen der ihr vom Gemeinderat übertragenen Kompetenzen berechtigt, die erforderlichen Verfügungen zu erlassen und Weisungen zu erteilen.</p>
Kunden	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Kunde ist, wer Wasser von der Wasserversorgung bezieht.</p> <p>Kann der Wasserbezug nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt der Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen als Kunde, insbesondere bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mehrfamilienhäusern, soweit Wasser für gemeinsame Zwecke genutzt wird;</li> <li>b) leer stehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;</li> <li>c) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Wasserbezüge aufzukommen hat;</li> <li>d) temporären Anschlüssen auf Baustellen.</li> </ul> <p>Messen mehrere Kunden ihren Wasserverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Berechtigten bezeichnete Person als Kunde.</p>
Planung	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung.</p> <p>Die Generelle Wasserversorgungsplanung enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der Erstellung der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p>
Rechtsverhältnis a) Rechtsnatur	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden im Gemeindegebiet untersteht dem öffentlichen Recht.</p> <p>Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden ausserhalb des Gemeindegebietes untersteht dem privaten Vertragsrecht. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.</p>

b) Beginn und  
Ende

**Art. 9**

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung, auf jeden Fall aber mit dem Wasserbezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung<sup>4</sup> erfolgten Abrechnung.

Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

## II. WASSERLIEFERUNG

Lieferpflicht

**Art. 10**

Die Wasserversorgung liefert den Kunden genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Kunden mit empfindlicher Anlage haben in eigener Regie und auf eigene Kosten Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden an der eigenen Installation zu treffen.

Der Wasseranschluss für Dauerlauf bedarf einer Sonderbewilligung. Bei Wasserknappheit kann der Dauerlauf durch die Wasserversorgung eingeschränkt oder abgestellt werden.

Die Kunden haben keinen Entschädigungsanspruch bei

- a) Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt;
- b) Betriebsstörungen;
- c) Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d) Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen;
- e) Erstellung neuer Anschlüsse;
- f) Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Die Wasserversorgung nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Kunden angemessen Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Wasserabgabe  
an Dritte

**Art. 11**

Die Kunden dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Wasserversorgung kein Wasser an Dritte abgeben.

---

<sup>4</sup> Vgl. Art. 13 dieses Reglements

Meldepflicht

**Art. 12**

Die Kunden haben Änderungen im Wasserbezug frühzeitig zu melden, insbesondere bei:

- a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;
- b) Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel;
- c) Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit;
- d) bedeutenden Mehrbezügen, wie z. B. Schwimmbadfüllungen usw.;
- e) Dauerlauf.

Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

Abmeldung

**Art. 13**

Die Kunden können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen auflösen.

Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen.

### III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

Basisanlagen

**Art. 14**

Als Basisanlagen gelten insbesondere Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder- und Regelanlagen sowie Teile des Leitungsnetzes (Hauptleitungen).

Leitungsnetz

**Art. 15**

Das Leitungsnetz dient der Wasserverteilung und umfasst:

- a) die Hauptleitungen<sup>5</sup> (Groberschliessung); für neue Leitungen gilt ein innerer Durchmesser von 125 mm und mehr;
- b) die Versorgungsleitungen<sup>6</sup> (Feinerschliessung); innerer Durchmesser 32 mm und mehr.

Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Benützung der Anlagen

**Art. 16**

Die Anlagen der Wasserversorgung werden von deren Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

---

<sup>5</sup> Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden.

<sup>6</sup> Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind.

## Hydranten

### **Art. 17**

Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die Wasserversorgung kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe von Hydranten sind verboten.

## Baukostenbeiträge an Basisanlagen

### **Art. 18**

An den Bau von Basisanlagen<sup>7</sup> werden Baukostenbeiträge erhoben:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit Bauland neu erschlossen wird;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.
- e) Der Baukostenbeitrag wird vertraglich festgelegt. Dabei sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserversorgung (öffentliches Interesse) sowie die Sondervorteile für den Grundeigentümer zu berücksichtigen. Der Baukostenbeitrag darf höchstens 40 Prozent der effektiven Kosten der Erstellung der Anlagen betragen. Bei der Berechnung des Beitrages sind die Bruttokosten ohne Berücksichtigung allfälliger Subventionen massgebend.

---

<sup>7</sup> vgl. Art. 14 dieses Reglements

## IV. HAUSANSCHLUSS

### Anschlussbewilligung **Art. 19**

Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Das Anschlussgesuch ist der Wasserversorgung rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Baubeginn, einzureichen.

Die Anschlussbewilligung wird erteilt, wenn der Aufwand für die Wasserversorgung aufgrund der Lage des Grundstückes und der technischen Gegebenheiten zumutbar ist.

Sind die Voraussetzungen für den Anschluss nicht erfüllt, kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme für den Bau des Anschlusses verpflichtet.

Ohne Anschlussbewilligung ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.

### Hausanschlussleitungen **Art. 20**

#### a) Begriff

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück inklusive Schieber und Anschluss-T von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler inkl. Anschlussvorrichtung und Mauerdurchführung.

Leitungen mit innerem Durchmesser grösser als 32 mm für Mehrfamilienhäuser, Industrie- und Gewerbebauten gelten als Hausanschlussleitungen

#### b) Erstellung **Art. 21**

Die Hausanschlussleitung wird durch den Grundeigentümer erstellt.

Die Wasserversorgung genehmigt die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber sowie die Verlegungstiefe und bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung einschliesslich Schieberstandort. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungs- und Füllmaterial sowie Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.

Der Grundeigentümer erstattet der Wasserversorgung vor dem Eindecken der Anschlussleitung eine Meldung zur Abnahme, Kontrolle und Einmessung der Leitung.

Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten des Grundeigentümers erhoben.

#### c) Kostentragung **Art. 22**

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschluss-T und des Anschlussschiebers trägt der Grundeigentümer.

d) Eigentum und  
Unterhalt

**Art. 23**

Hausanschlussleitungen stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Er hat für den Unterhalt zu sorgen und sie zu ersetzen, wenn sie den Anforderungen nicht mehr genügen.

Die Wasserversorgung kann die Reparatur und die Erneuerung der Hausanschlussleitung anordnen, wenn der Grundeigentümer seiner Pflicht nicht nachkommt. Wird der Anordnung nicht entsprochen, kann sie die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen, sofern sie dies angedroht hat.

Führt die Wasserversorgung Erneuerungen oder Unterhaltsarbeiten an Haupt- und Versorgungsleitungen aus, so ist sie befugt, das Anschluss-T und weitere Teile der Hausanschlussleitung unter Kostenbeteiligung des Grundeigentümers auszuwechseln. Dieser hat sich an den Aufwendungen wie folgt zu beteiligen:

- Bei einer Bestandesdauer der Hausanschlussleitung von mehr als 50 Jahren gehen die Kosten vollumfänglich zu seinen Lasten.
- Bei einer kürzeren Dauer hat sich der Grundeigentümer mit 2 % pro angefangenes Jahr an den Kosten zu beteiligen (im ersten Jahr 2 %, im 2. Jahr 4 %, im 5. Jahr 10 %, usw.)

e) Gruppenan-  
schluss

**Art. 24**

Die Wasserversorgung kann weitere Grundstücke an eine bestehende Hausanschlussleitung anschliessen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht und der Eigentümer die Einwilligung gibt.

Die Neuanschliesser haben sich vor dem Anschluss mit dem Leitungseigentümer über die Beteiligung an den Erstellungs- und Unterhaltskosten zu einigen.

f) Aufhebung

**Art. 25**

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

## V. HAUSINSTALLATIONEN

a) Begriff

**Art. 26**

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab dem Wasserzähler sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

b) Erstellung

**Art. 27**

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Grundeigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserversorgung ausgeschlossen werden.

Zu beachten ist insbesondere, dass

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der Wasserversorgung bestimmt) ins Gebäude eingeführt wird;
- b) ein Hauptabsperrventil, ein vor dem Wasserzähler eingebauter Rückflussverhinderer und der von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellte Wasserzähler oder ein Wasserzähler Passstück eingebaut wird. Die Wasserversorgung kann je nach Risikobeurteilung System-/Rohrtrenner oder einen ungehinderten freien Auslauf verlangen. Die Sicherheitseinrichtungen müssen regelmässig gewartet und kontrolliert werden;
- c) der Wasserzähler oder das Wasserzähler Passstück so eingebaut wird, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshähnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Löscheinrichtungen wie z. B. Innenhydranten, welche plombiert sein müssen;
- d) das Hauptabsperrventil, der Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle angebracht werden, soweit nicht die Wasserversorgung eine andere Anordnung gestattet;
- e) nur Wasserbehandlungsanlagen eingebaut werden, die vom SVGW zertifiziert und von der Wasserversorgung bewilligt sind;
- f) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, unterlassen wird;
- g) bei zusätzlicher Nutzung von anderen Wassersystemen (beispielsweise Wasser eigener Fassungen, Brauch-, Grau- oder Regenwasser) zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine direkte Verbindung oder Umstellmöglichkeit besteht oder hergestellt wird.

Kostentragung  
und Unterhalt

**Art. 28**

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Grundeigentümer.

Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hähnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

Bei Frostgefahr sind die Leitungen zu entleeren. Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt.

Kontrollen

**Art. 29**

Die Wasserversorgung ist berechtigt, Kontrollen an Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

## VI. MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHS

### Wasserzähler a) Grundsätze

#### **Art. 30**

Die Wasserversorgung liefert und montiert den Wasserzähler. Er bleibt im Eigentum der Wasserversorgung. Sie bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort des Wasserzählers im Einvernehmen mit der Bauherrschaft. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

Der Grundeigentümer bzw. der Kunde

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
- b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss des Wasserzählers notwendigen Installationen;
- c) sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen;
- d) haftet bei Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten.

Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

### b) Revision

#### **Art. 31**

Die Wasserversorgung wechselt die Wasserzähler periodisch aus, um eine präzise Messung zu gewährleisten.

### Messung a) Zählerstand

#### **Art. 32**

Der Zählerstand ist für die Feststellung des Wasserbezuges massgebend.

Die Wasserversorgung liest die Zählerstände regelmässig ab.

Die Wasserversorgung kann den Kunden anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden.

Die Ablesung der Wasserzähler säumiger Kunden erfolgt durch den Werkdienst gegen Verrechnung des Aufwandes.

### b) Fehler

#### **Art. 33**

Bei fehlerhaften Zählerangaben ermittelt die Wasserversorgung für die Festlegung der Konsumgebühr den mutmasslichen Wasserbezug.

Die Wasserversorgung kann auf den Wasserbezug vorausgegangener Zeitperioden abstellen und berücksichtigt die Angaben des Kunden in angemessener Weise.

Die Abrechnung wird höchstens für die letzten zwölf Monate berichtigt.

c) Prüfung

**Art. 34**

Der Kunde kann die Prüfung des Wasserzählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Neueichung eine Abweichung von weniger als fünf Prozent vom Sollwert bei zehn Prozent der Nennbelastung des Wasserzählers, so gehen die Kosten der Prüfung zu seinen Lasten.

**VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

**Art. 35**

Jeder Grundeigentümer hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes.

Installationen  
a) Ausführung

**Art. 36**

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Anlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden, die im Besitz einer durch die Wasserversorgung ausgestellten Installationsbewilligung sind.

Die Installationsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar und wird erteilt, wenn der Gesuchsteller

- a) über einen Fähigkeitsausweis im sanitären Installationsgewerbe oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt und
- b) sich verpflichtet, innert nützlicher Frist Reparaturen auszuführen.

Die Installationsbewilligung erlischt, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind; sie kann entzogen werden, wenn der Inhaber einschlägige Bestimmungen des Bundes- oder des kantonalen Rechts verletzt oder sich nicht an die anerkannten Regeln der Technik hält.

b) Überwachung und Prüfung

**Art. 37**

Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation beauftragten Personen zu überwachen und die fertig gestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

**Art. 38**

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) das Entfernen von Plomben;
- f) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

Anzeigepflicht bei Störungen

**Art. 39**

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und an Anlagen der Wasserversorgung sind sofort zu melden.

## VIII. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Allgemeines

**Art. 40**

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung werden gedeckt durch:

- a) Anschlussbeiträge;
- b) Erschliessungsbeiträge;
- c) Gebühren für den Wasserbezug;
- d) Feuerschutzeinkaufsbeiträge;
- e) jährliche Feuerschutzbeiträge;
- f) Baukostenbeiträge an Basisanlagen;
- g) Abgeltungen Dritter.

Anschlussbeitrag  
a) Grundsatz

**Art. 41**

Die Grundeigentümer leisten einen einmaligen Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden;
- b) die nicht an das Verteilnetz angeschlossen werden, aber an angeschlossenen Bauten und Anlagen angebaut oder mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m davon entfernt sind;
- c) die infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren.

Ausgenommen von der Anschlussbeitragspflicht sind Photovoltaikanlagen. Dies gilt sowohl für die Erstellung im Zug von Neubauten als auch für die nachträgliche bzw. separate Erstellung.<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> eingefügt mit Nachtrag I vom 21.3.2017

- b) Zusammensetzung **Art. 42**  
Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:  
a) einem festen Grundbeitrag;  
b) einem Gebäudezuschlag.
- c) Grundbeitrag **Art. 43**  
Der Grundbeitrag wird für jeden Anschluss erhoben. Er beträgt Fr. 400.--
- d) Gebäudezuschlag **Art. 44**  
Der Gebäudezuschlag beträgt:  
a) für Industrie- und Gewerbebetriebe, Ferienheime, Ferienhäuser, Zweitwohnungen, Kirchen und Kapellen, Schulhäuser und andere öffentliche Bauten 1 Prozent des Gebäudeneuwertes;  
b) für die übrigen Wohnbauten, sowie für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude, wie Ställe, Scheunen und Remisen ½ Prozent des Gebäudeneuwertes.  
Der Gebäudeneuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung<sup>9</sup> bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.
- e) Nachzahlung **Art. 45**  
Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag<sup>10</sup> auf der Erhöhung des Gebäudeneuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.--, zu entrichten.  
Die Erhöhung des Gebäudeneuwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor<sup>11</sup>, und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.  
Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so wird der Beitrag aus der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude festgesetzt.
- f) Sonderfälle<sup>12</sup> **Art. 46**  
In Ausnahmefällen kann der Anschlussbeitrag den besonderen Verhältnissen angepasst werden (z.B. Kirchen und Kapellen). Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch den Anschluss an das Verteilnetz entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

---

<sup>9</sup> sGS 873.1

<sup>10</sup> gemäss Art. 44 dieses Reglements

<sup>11</sup> Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen.

<sup>12</sup> Sonderfälle sind insbesondere Kirchen und Kapellen oder Bauten ab einem Neuwert von 10 Mio. Franken.

- g) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen **Art. 47**  
Der Anschlussbeitrag ist auch dann geschuldet, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.
- Erschliessungsbeitrag **Art. 48**  
Bei Neuerschliessung von Grundstücken durch Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer die effektiven Baukosten nach Abzug allfälliger Beiträge zu tragen.
- Gebühr für den Wasserbezug  
a) Grundsatz **Art. 49**  
Der Kunde hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.
- b) Zusammensetzung **Art. 50**  
Die Gebühr setzt sich zusammen aus:  
a) einer Grundgebühr je Wasserzähler;  
b) einem Gebäudezuschlag in Promille des Gebäudeneuwertes;  
c) einer Konsumgebühr je Kubikmeter des bezogenen Wassers.
- c) Gebührentarif **Art. 51**  
Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlages und der Konsumgebühr fest.
- d) Sonderfälle **Art. 52**  
Mit Kunden mit grossem Wasserverbrauch oder hohen Verbrauchsspitzen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann der Gemeinderat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen.
- e) Wasserverluste **Art. 53**  
Ein Wasserverlust befreit nicht von der vollumfänglichen Bezahlung der Gebühren.
- f) Befristeter Anschluss **Art. 54**  
Wird ein Grundstück auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so wird für den Wasserbezug pauschal oder nach Messung Rechnung gestellt.  
Die Pauschalen werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.  
Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so ist für den Bezug die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif und für die Benützung des Wasserzählers eine Entschädigung zu entrichten.

- Feuerschutzzeinkaufsbeitrag  
a) Grundsatz **Art. 55**  
Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten.
- b) Bemessung **Art. 56**  
Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag 50 Prozent der Summe von Grundbeitrag<sup>13</sup> und Gebäudezuschlag<sup>14</sup>.  
Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Beitrag 25 Prozent des ordentlichen Ansatzes nach Abs. 1 dieser Bestimmung.
- c) Nachzahlung **Art. 57**  
Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudeneuwert um mehr als Fr. 50'000.-- erhöht.  
Als Feuerschutzzeinkaufsbeitrag sind 50 bzw. 25 Prozent<sup>15</sup> des Gebäudezuschlages<sup>16</sup> auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.  
Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so sind als Beitrag 50 bzw. 25 Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude zu entrichten.
- d) Anschluss an die Wasserversorgung **Art. 58**  
Werden Bauten und Anlagen, für die ein Feuerschutzzeinkaufsbeitrag bezahlt wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages nominal angerechnet.
- Jährlicher Feuerschutzbeitrag  
a) Grundsatz **Art. 59**  
Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die sich nur im Feuerschutz der Wasserversorgung befinden, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

<sup>13</sup> gemäss Art. 43 dieses Reglements

<sup>14</sup> gemäss Art. 44 dieses Reglements

<sup>15</sup> vgl. Art. 56 dieses Reglements

<sup>16</sup> gemäss Art. 44 dieses Reglements

b) Bemessung

**Art. 60**

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der jährliche Feuerschutzbeitrag 0.2 Promille des Gebäudeneuwertes.

Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Beitrag 50 Prozent des ordentlichen Ansatzes nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

Ab einer Distanz von 500 m wird kein Beitrag erhoben.

Gemeinsame  
Vorschriften  
a) Steuern und  
Abgaben

**Art. 61**

Die Wasserversorgung verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.

Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer nicht.

b) Zahlungspflicht

**Art. 62**

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Erschliessungsbeiträge im Zeitpunkt der Erschliessung des Grundstücks;
- b) Anschlussbeiträge mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung;
- c) Feuerschutzzeinkaufsbeiträge und jährliche Feuerschutzbeiträge mit der Sicherstellung des Feuerschutzes für die zu schützenden Bauten und Anlagen.

Die Zahlungspflicht des Kunden für die Gebühr entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung.

Für Baukostenbeiträge ist die Zahlungspflicht vertraglich festzulegen.

c) Rechnungsstellung

**Art. 63**

Anschluss- sowie Feuerschutzzeinkaufsbeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet.

Die Gebühr für den Wasserbezug wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

d) Fälligkeit

**Art. 64**

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

e) Verzugszins **Art. 65**

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge<sup>17</sup> zu verzinsen.

f) Verjährung **Art. 66**

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

g) Betreuung /  
Wassersperrung **Art. 67**

Wer mit der Zahlung in Verzug ist, erhält eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Anschliessend wird die Betreuung eingeleitet.

Die Wasserversorgung kann bei erfolgloser Betreuung eine Wassersperrung anordnen.<sup>18</sup>

## IX. LÖSCHEINRICHTUNGEN

a) öffentliche Anlagen **Art. 68**

Der Gemeinderat sorgt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft.

Die Hydrantenanlagen werden nach den Anforderungen der Gebäudeversicherungsanstalt erstellt und stehen der Feuerwehr im Brandfall und für Übungszwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.

Müssen Löschwasserbehälter zu Unterhalts- und Reinigungszwecken entleert werden, so ist das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

---

<sup>17</sup> Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

<sup>18</sup> Hinweis: Falls eine Wassersperrung angeordnet wird, darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden. Es bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten, den Wasserbezug auf ein lebensnotwendiges Mass einzuschränken:

- Wasserabstellen und lebensnotwendigen Bedarf täglich in Behälter, Flaschen usw. zur Verfügung stellen;
- Einbau eines Wassermünzautomaten;
- Einbau eines Dosierautomaten (steuert Durchfluss einer vorgewählten Menge);

## X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Rechtsschutz **Art. 69**

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmung **Art. 70**

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 71**

Das Wasserreglement der Gemeinde Eschenbach vom 8.2./23.6.2005 wird aufgehoben.

Das Wasserreglement der Gemeinde Goldingen vom 1. Januar 2000 wird aufgehoben.

Das Wasserreglement der Gemeinde St. Gallenkappel vom 9. Januar 2009 wird aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 72**

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Fakultatives Referendum Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat Eschenbach (Konstituierungsrat) erlassen am 18. Oktober 2012.

**Gemeinderat Eschenbach SG**  
Der Gemeindepräsident

Josef Blöchlinger

Der Gemeinderatsschreiber

Thomas Elser

**Dem fakultativen Referendum unterstellt:**

Vom 19. November 2012 bis 28. Dezember 2012

**Nachtrag I zum Wasserreglement vom 18. Oktober 2012**

Vom Gemeinderat erlassen am 21. März 2017.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 10. April 2017 bis 19. Mai 2017.

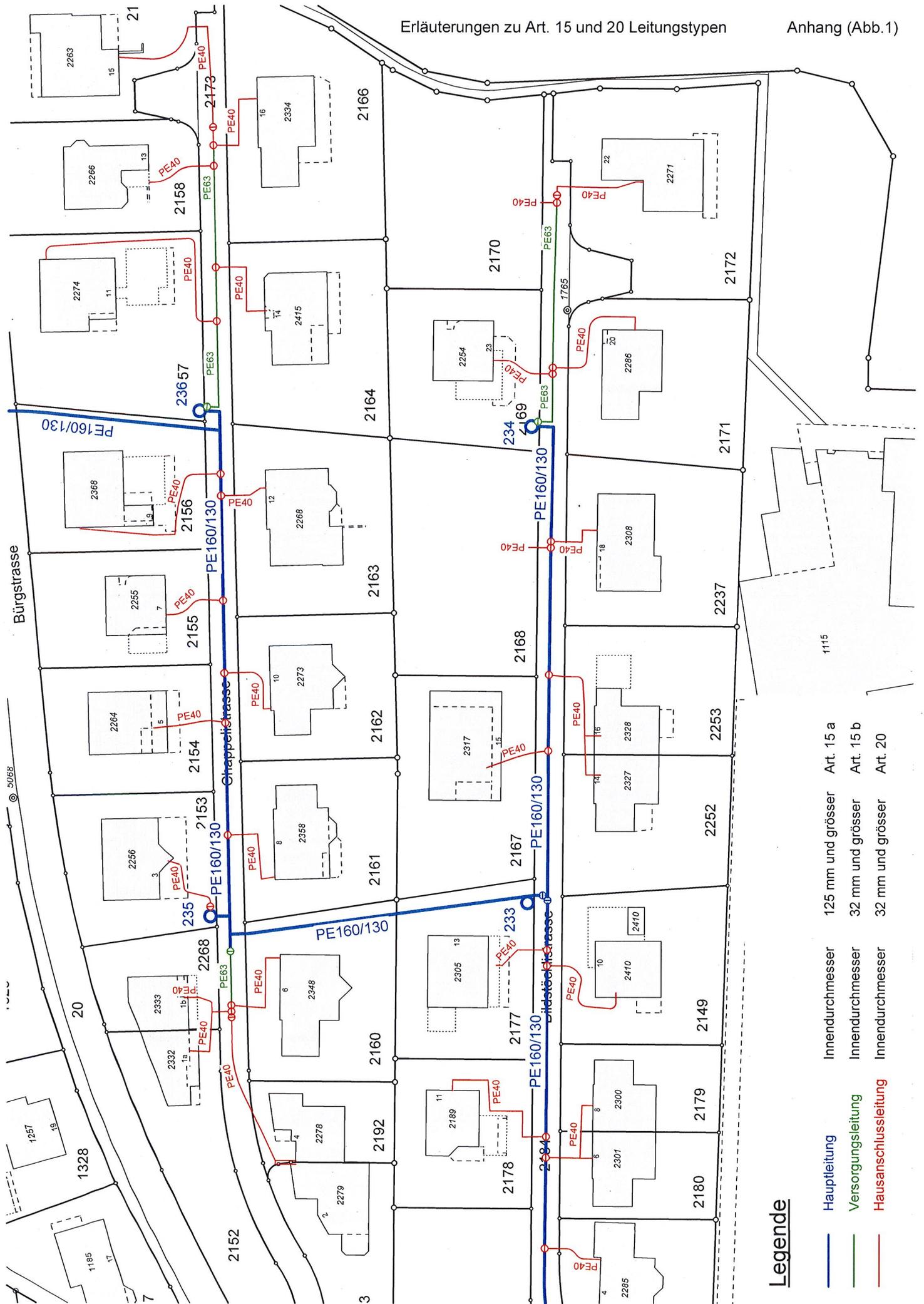
In Kraft und in Vollzug gesetzt per 1. Juli 2017.

**Gemeinderat Eschenbach SG**  
Der Gemeindepräsident

Josef Blöchlinger

Der Gemeinderatsschreiber

Thomas Elser



**Legende**

- Hauptleitung      Innendurchmesser 125 mm und grösser      Art. 15 a
- Versorgungsleitung      Innendurchmesser 32 mm und grösser      Art. 15 b
- Hausanschlussleitung      Innendurchmesser 32 mm und grösser      Art. 20